
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 46

Dienstag, den 23. Dezember 2014

Sonderblatt

Seite 128	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 19.12.2014 und Bekanntmachungsanordnung
		Bekanntmachung der 2. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen inkl. Anlage (Kurzfassung der Beförderungsentgelte)
Seite 129	Kreis Mettmann	Bekanntmachungsanordnung für die Bekanntmachung der 2. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen
		Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 18.12.2014 und Bekanntmachungsanordnung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Bekanntmachung

**12. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
vom 19.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/ SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
- 1. Restmüll (aus Hausmüll) je Tonne 148,50 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2015, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Dezember 2014

Thomas Hendele
Landrat

2. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 18.12.2014 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:
- a) Grundpreis 4,80 €
darin ist enthalten der erste Kilometer Fahrtstrecke
 - b) Kilometerpreis 1,85 €
somit für 54,05 m Fahrtstrecke 0,10 €
 - c) Wartezeitentgelt pro Stunde 26,50 €
somit je angefangene 13,58 Sekunden 0,10 €

2) § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar auszuhängen.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Mettmann, den 19.12.2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
Thomas Hendele

Anlage (§ 2 Abs. 8)

Kurzfassung der Beförderungsentgelte

Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr inkl. 1 km	4,80 €	Basic charge incl. 1 km	4,80 €
jeder weitere km	1,85 €	Every additional km	1,85 €
Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen	5,00 €	Extra charge for transport of more than 4 passengers	5,00 €
Wartezeit pro Stunde	26,50 €	Waiting time per hour	26,50 €

Abmessungen des Tarifauszugs:

- Breite insgesamt mindestens 160 mm
- Breite der deutschsprachigen Spalte mindestens 80 mm
- Breite der englischsprachigen Spalte mindestens 80 mm
- Höhe insgesamt mindestens 70 mm
- Schriftart und -größe Arial, mindestens 12 fett

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

2. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

2. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Dezember 2014

Der Landrat
Thomas Hendele

Bekanntmachung**8. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 18.12.2014**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18.12.2014 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 328,- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 328,- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 232,- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2015, in Kraft.

Mettmann, den 18. Dezember 2014

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 18. Dezember 2014

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert**Aufgebot**

Das Sparkassenbuch 3021477884 Velbert

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 16. Dezember 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,